

⊗

vor allem

BStU
000073

62

gewährleistenden Sicherheit und Ordnung darstellen, sind ⊗ konkrete Vereinbarungen mit dem Büro der Leitung zu treffen.

~~Nur~~ Durch ein abgestimmtes Vorgehen zwischen den Angehörigen des ~~militärisch~~ operativen Sicherungs- und Kontrolldienstes der Abteilung XIV/3 und den Kräften des Büros der Leitung kann bei Eintritt von besonderen Situationen gesichert werden, daß die erforderlichen militärisch-operativen Maßnahmen realisiert werden, um eine Ausweitung der Gefahrensituation zu verhindern, zielgerichtete Bekämpfungsmaßnahmen einzuleiten und die Öffentlichkeitswirksamkeit auf ein Minimum zu reduzieren.

Diese Vereinbarungen sind inhaltlich so auszugestalten, daß exakte Aussagen zur

- Alarmierung,
- notwendige Melde- und Informationstätigkeit (wer ist wann, über welches Vorkommnis, mit welchem Inhalt zu informieren),
- einzusetzende militärisch-operative Kräfte und Mittel,
- Handlungsvarianten entsprechend der/gegebenen Gefahrensituation und
- Verantwortlichkeiten getroffen werden.